BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 76.	RR 79.
TOP			3	4
Datum			05.12.2019	12.12.2019

Ansprechpartner/in: Frau Blinde **Telefon: 0211 / 475-2367**

Bearbeiter/in: Frau Blinde / Frau Kahl

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPlG) die Aufstellung der 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) in der Fassung dieser Vorlage.
2. Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.
3. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, die 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf gemäß § 19 Abs. 6 LPlG der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 13. November 2019

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) beschlossen.
Anlass für die Regionalplanänderung sind verschiedene Planungen für Gewerbliche Bauflächen, die nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve umgesetzt bzw. die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen.
Im Zuge dieses Verfahrens werden 5 Bereiche im Kreis Kleve, in denen Flächennutzungsplanänderungen (FNP-Änd.) durchgeführt wurden bzw. derzeit laufen, entsprechend der Vereinbarungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve im Regionalplan nachvollzogen:

1. Gemeinde Wachtendonk: Vorbereitung der 48. FNP-Änd. durch Darstellung von ca. 12 ha Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für Gewerbe.
2. Gemeinde Uedem: Nachvollzug der 32. u. 34. FNP-Änd. durch Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ca. 7 ha).
3. Stadt Kevelaer: Nachvollzug der 54. FNP-Änd. durch Darstellung eines GIB (ca. 5 ha).
4. Stadt Geldern: Nachvollzug der 20. FNP-Änd. durch Darstellung eines GIB (ca. 4 ha).
5. Stadt Straelen: Rücknahme eines GIB und Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) zum Nachvollzug der 21. FNP-Änd. (ca. 3 ha).

Im Erarbeitungsverfahren haben sich von den 89 Verfahrensbeteiligten (siehe Anlage 4) 22 Beteiligte zu der geplanten Änderung schriftlich geäußert (siehe Anlage 3). 7 Beteiligte haben Hinweise bzw. Anregungen, davon 3 Beteiligte mit Bedenken vorgetragen. Mit 2 Beteiligten konnte Einvernehmen hergestellt werden.
Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken des LVR – Abteilung Kulturlandschaftspflege weist der Regionalrat mit dem Aufstellungsbeschluss zurück.
Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung beim Kreis Kleve und bei der Bezirksregierung Düsseldorf und über das Internet vom 10.05.2019 bis einschließlich 12.07.2019 Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Es wurden keine Änderungen der zeichnerischen Darstellungen gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses vorgenommen.

Der Regionalrat wird gebeten, gemäß § 19 Abs. 4 LPlG den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) in der Fassung dieser Vorlage zu fassen.

Anlagen:

Anlage 1: zeichnerische Darstellung RPD
Anlage 2: Begründung
Anlage 3: Synopse der Anregungen und Bedenken
Anlage 4: Beteiligtenliste
Anlage 5: Flächensteckbrief Gemeinde Wachtendonk

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Anlage 1
(Blatt 1)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Dezember 2019

bisherige Darstellung:

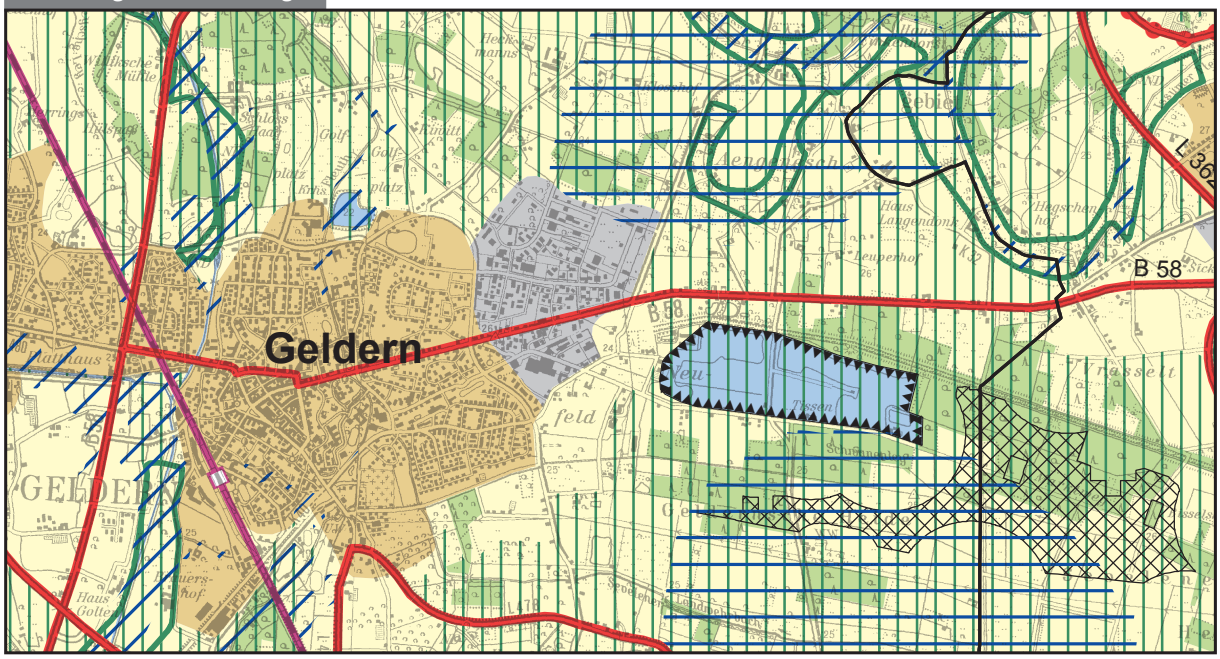

(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:

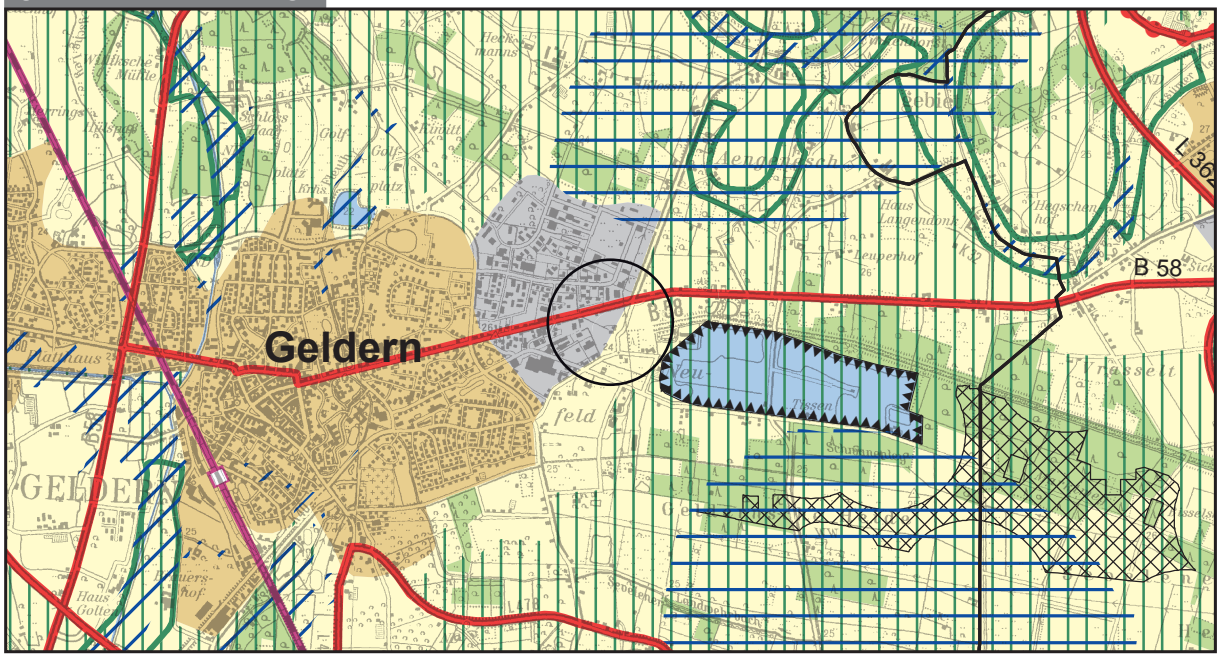

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Anlage 1
(Blatt 2)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Dezember 2019

bisherige Darstellung:

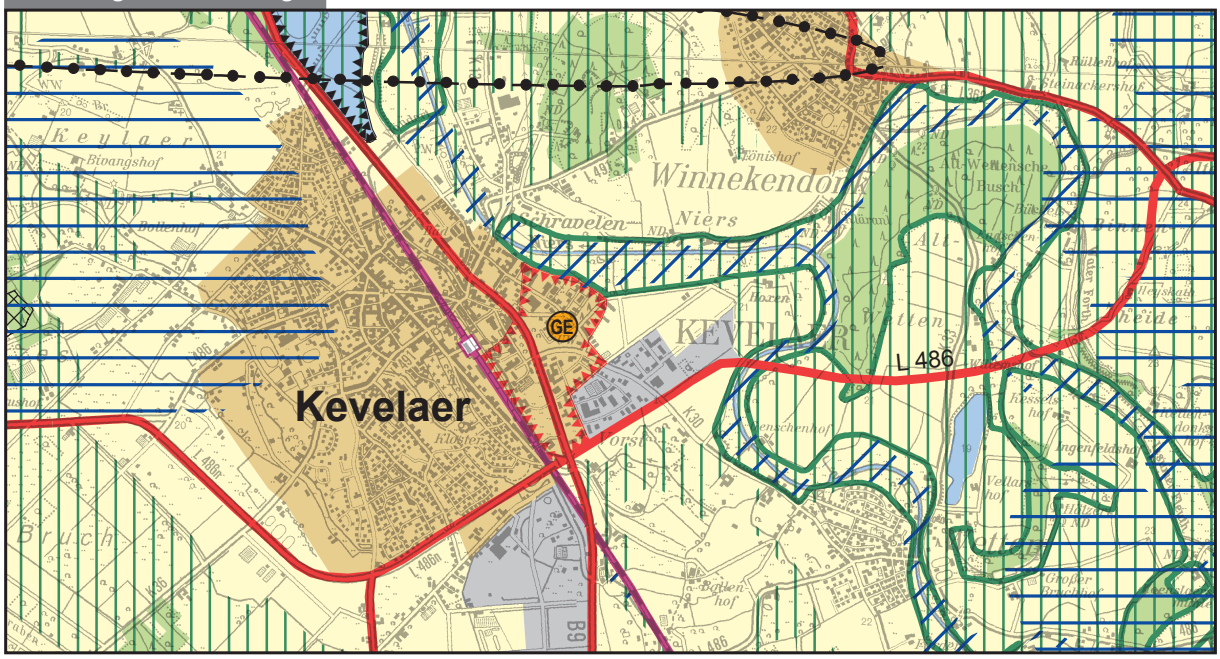

(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:

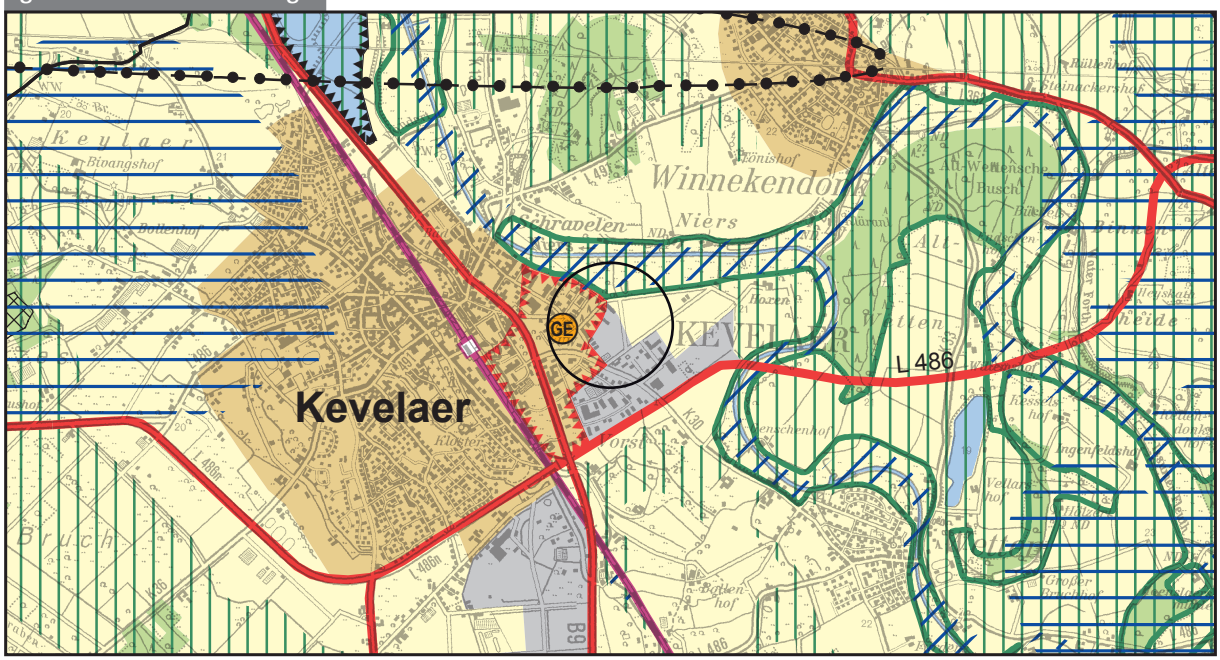

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Anlage 1
(Blatt 3)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Dezember 2019

bisherige Darstellung:

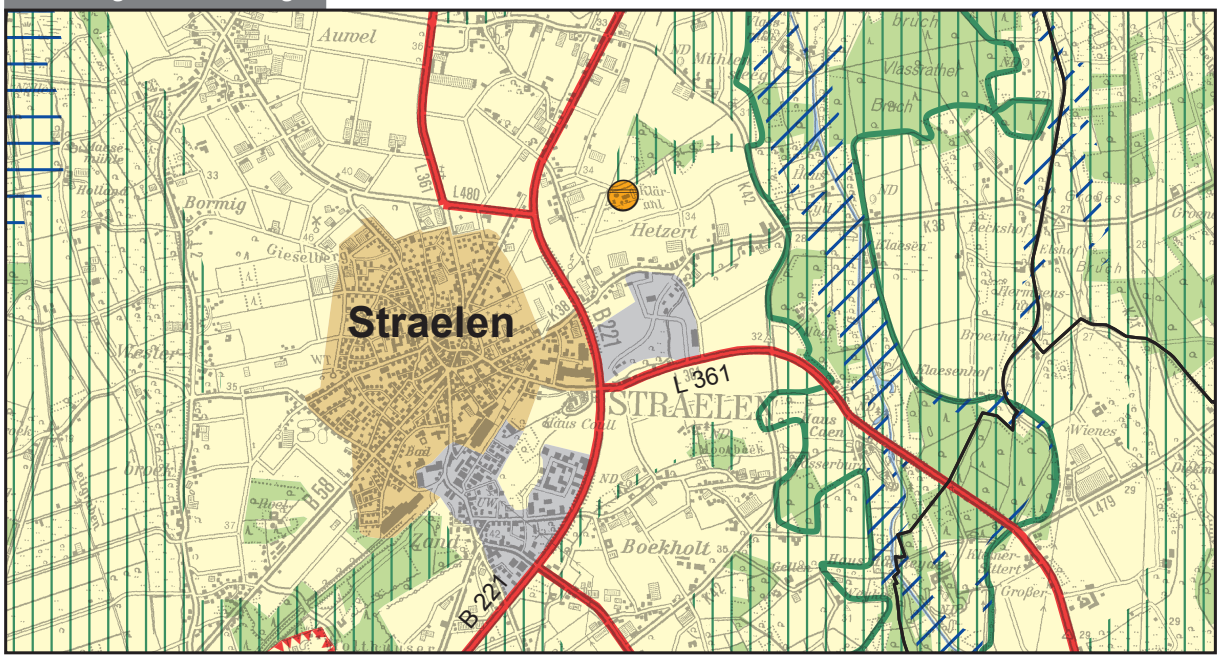

(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:

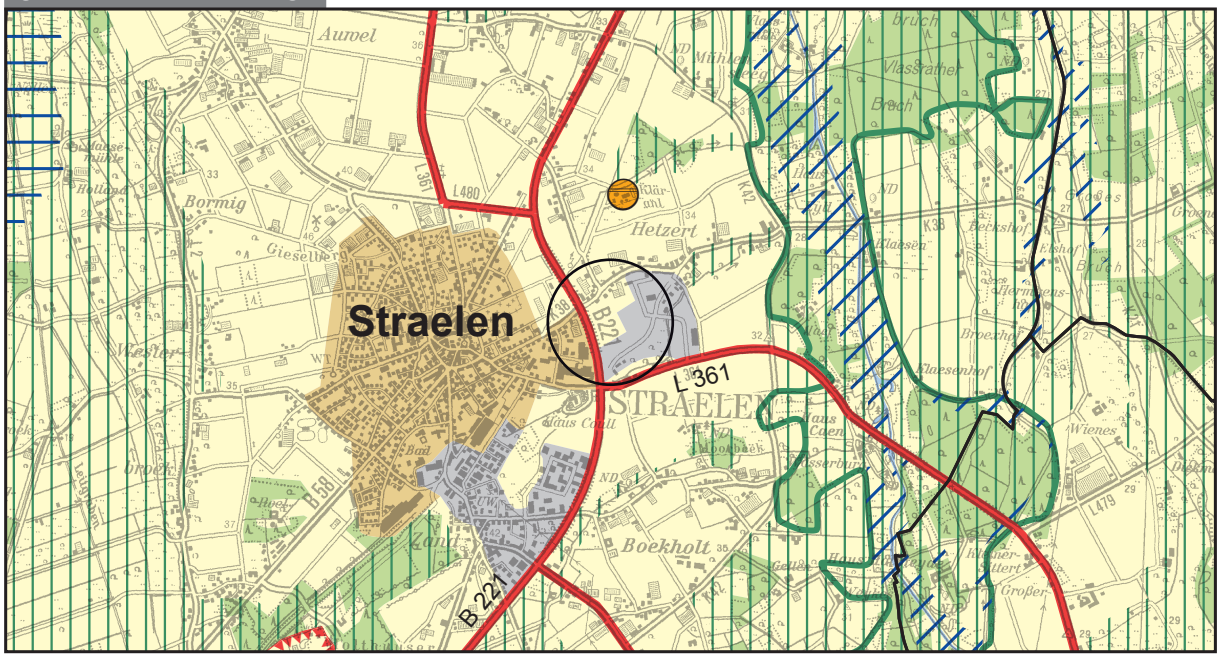

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Anlage 1
(Blatt 4)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Dezember 2019

bisherige Darstellung:

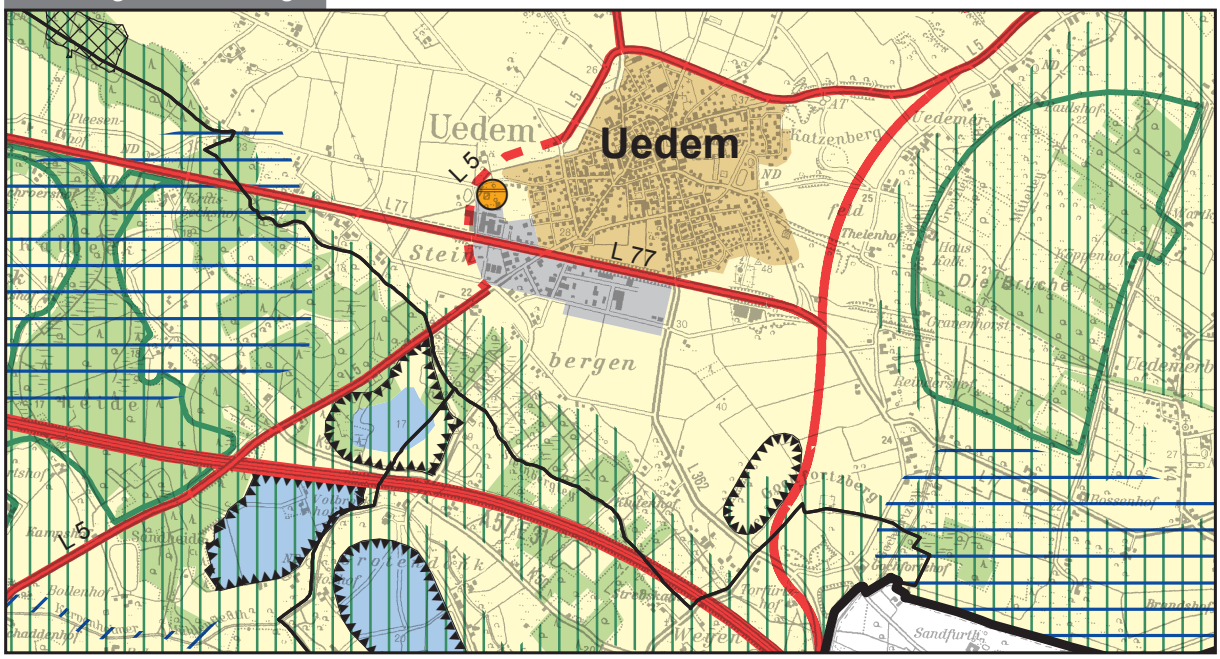

(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:

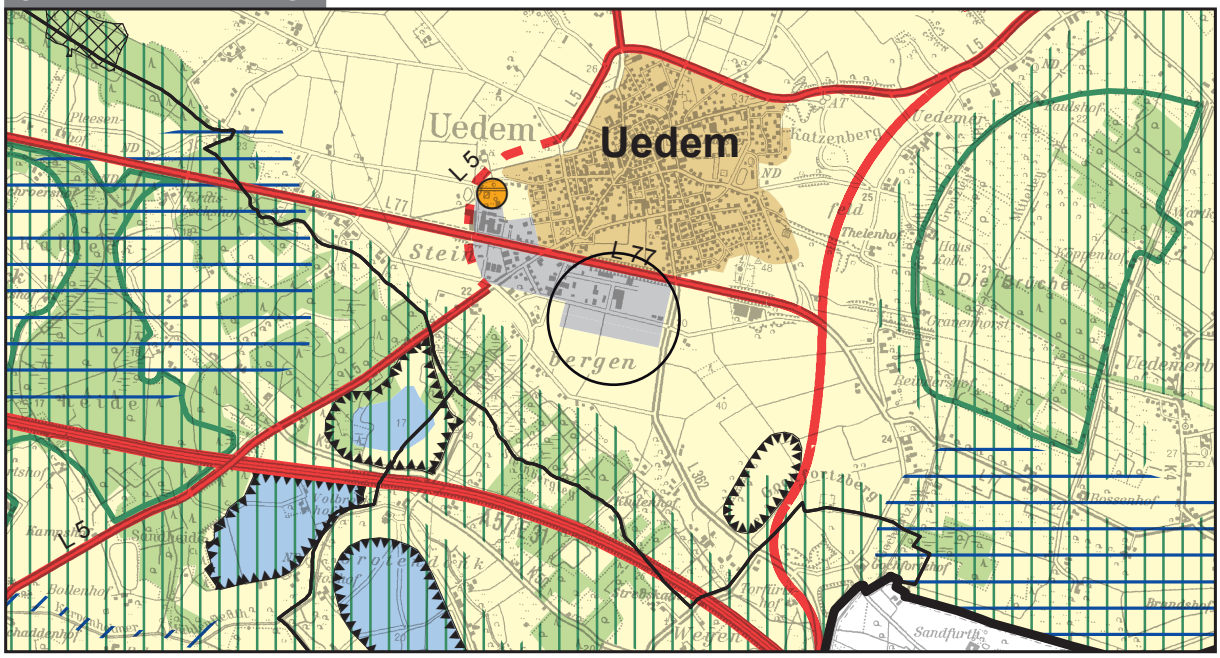

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen
und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk
(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Anlage 1
(Blatt 5)

ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Dezember 2019

bisherige Darstellung:

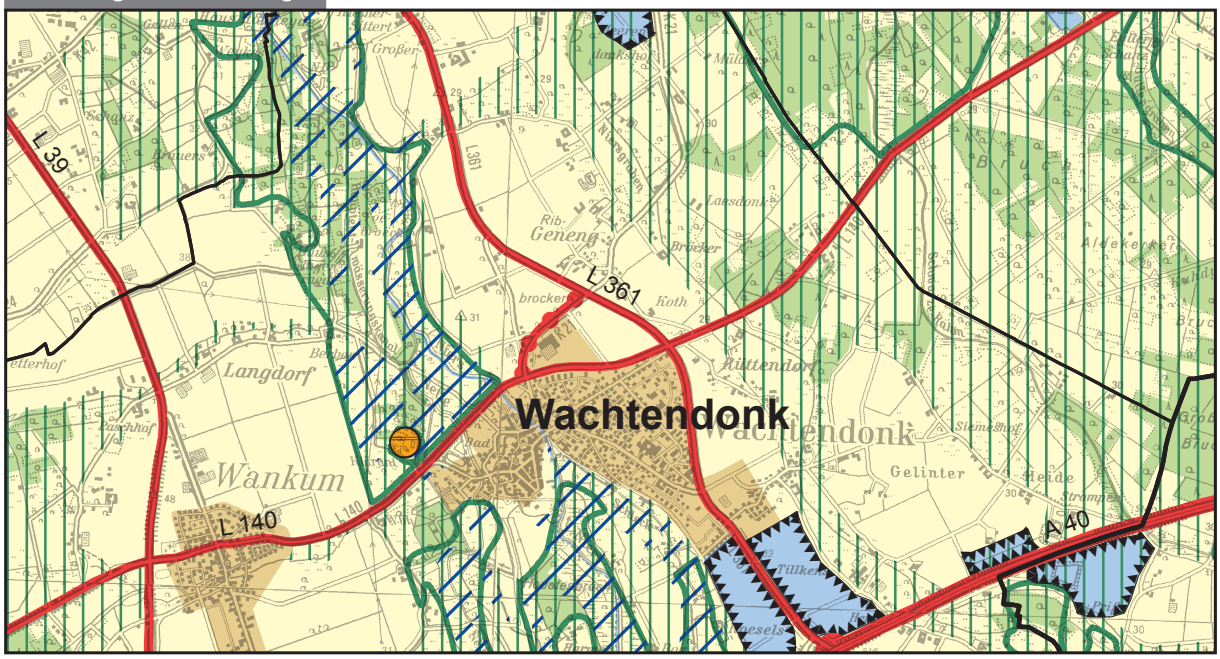

(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD))

geänderte Darstellung:

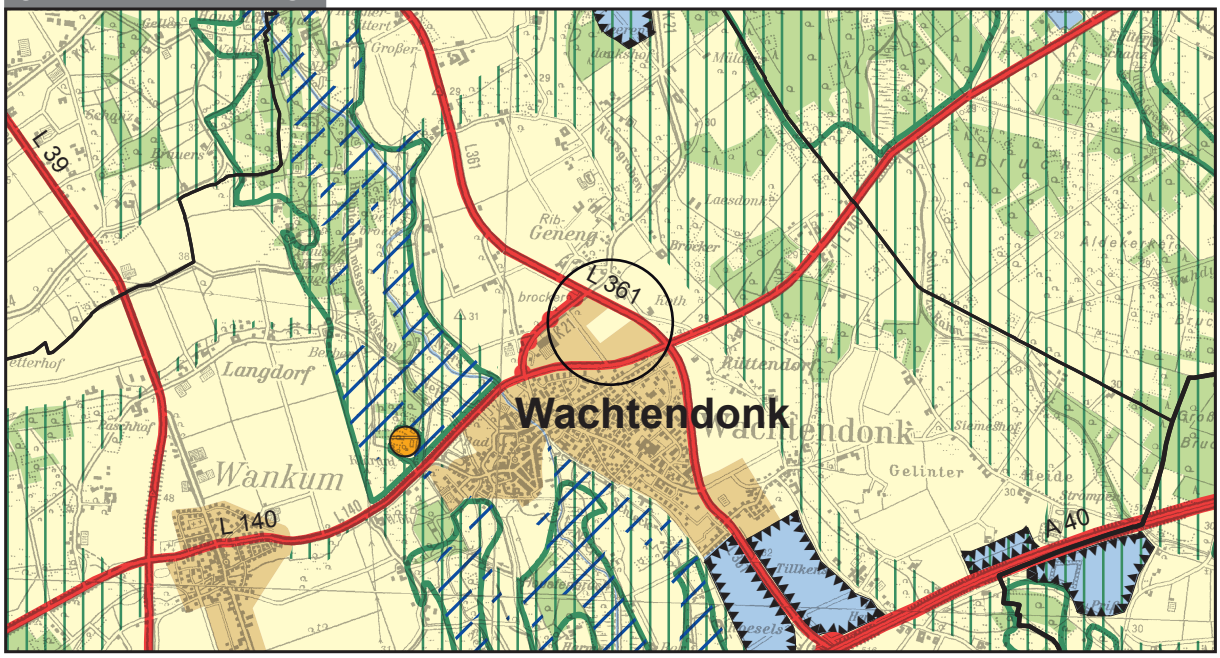

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Bezirksregierung
Düsseldorf

Begründung

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk

(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
04.11.2019

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
bei Regionalplandarstellungen: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Inhalt

1. Anlass, Gegenstand und Planerfordernis der Regionalplanänderung 4

2. Verfahrensablauf 6

2.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung 6

2.2 Erarbeitungsbeschluss 6

2.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V. mit § 13 LPlG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPlG 7

2.4 Beteiligung gemäß § 13 LPlG 7

2.5 Zusammenfassende Umwelterklärung nach § 10 (3) ROG 7

3. Regionalplanerische Bewertung 9

4. Geplantes weiteres Verfahren 14

1. Anlass, Gegenstand und Planerfordernis der Regionalplanänderung

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des GEP99 und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Es handelt sich um ein Modellprojekt zur Stärkung einer nachfrageorientierten statt angebotsorientierten Planung von Bauflächen.

Die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden steht – zusammengefasst – unter folgenden Voraussetzungen:

- Es liegt eine konkrete Anfrage eines Betriebes zur Erweiterung oder Ansiedlung vor (Investorenplanung) oder es kann der Bedarf begründet werden, da für die nächsten drei Jahre voraussichtlich keine freien Reserven in bestehenden Baugebieten zur Verfügung stehen.
- Die vorgeschlagene Baufläche liegt angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum.
- Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Liegen Restriktionen vor, dann ist kein beschleunigtes Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool möglich, jedoch ein Bauleitverfahren mit einer normalen Anpassung nach §34 Landesplanungsgesetz.
- Die neu geplanten Gewerbe- und Industrieflächen werden aus einem Flächenkonto abgebucht, das den Städten und Gemeinden für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht.

Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha muss eine Regionalplanänderung erfolgen. In der vorliegenden Regionalplanänderung werden verschiedene Bauleitplanverfahren unter 10 ha nachvollzogen. Die o.g. Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools wurden an den jeweiligen Standorten eingehalten. Für ein Bauleitplanverfahren wird für die Darstellung von Bauflächen über 10 ha die Regionalplandarstellung parallel durchgeführt.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt, ebenso wie die landesplanerischen Abstimmungsregeln des GE-Pools. Es erfolgen ausschließlich zeichnerische Änderungen der nachfolgend aufgezeigten Bereiche im Kreis Kleve, um verschiede Planungen für gewerbliche Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools anzupassen. Im Einzelnen sollen folgende zeichnerische Änderungen vorgenommen werden:

Im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), welcher ausschließlich einer gewerblichen Nutzung dienen soll. Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 11,9 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Uedem:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 6,8 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Kevelaer:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 5,8 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Geldern:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 3,7 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Straelen:

Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA). Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 2,7 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem RPD bislang einen GIB dargestellt. Hier wurden gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch zurückgenommen.

Abbildung Übersichtskarte: @BR_D

2. Verfahrensablauf

2.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 2. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 30.11.2018 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 04.01.2019 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 20. Dezember 2018 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. Inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

2.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 unter TOP 4 gemäß § 19 Abs. 1 LPlG die Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) –

eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

2.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V. mit § 13 LPlG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPlG

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wurden mit Schreiben vom 18.04.2019 aufgefordert, zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Anregungen konnten bis einschließlich 12.07.2019 vorgetragen werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden 89 Behörden und Stellen aufgefordert zu der Planung Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 22 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in einer Synopse (Anlage 3) zusammengestellt. 7 Beteiligte haben Hinweise bzw. Anregungen, davon 3 Beteiligte mit Bedenken vorgetragen. Zu den Bedenken wurden Ausgleichsvorschläge erarbeitet und mit den Beteiligten per E-Mail gemäß § 19 Abs. 3 LPlG erörtert. Mit 2 Beteiligten konnte auf diesem Wege das Einvernehmen erzielt werden. Mit dem Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Kulturlandschaftspflege konnte in einem Punkt kein Einvernehmen hergestellt werden. Sie betreffen Bedenken gegen die Methodik der SUP. In der SUP wird von einer Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bei einer Planung ausgegangen, wenn die Fläche in einem regionalen Kulturlandschaftsbereich liegt. Der LVR gibt zu bedenken, dass eine Betroffenheit auch durch heranrückende Planungen gegeben sein kann. Die Grenzen seien nicht als starre Grenze zu verstehen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Änderung der Methodik des Umweltberichts soll wegen des Maßstabs und Konkretisierungsgrades des Regionalplanes nicht erfolgen. Im vorliegenden Fall konnte eine Einigung erfolgen, da auf Ebene der Bauleitplanung Bauhöhen im Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen und Grünstrukturen erhalten bleiben.

Eine Änderung im Umweltbericht geht aus dem Beteiligungsverfahren hervor. Hier wurden aufgrund eines aktuelleren Datensatzes zum Schutzgut Landschaft (Lage innerhalb der Landschaftsbildeinheiten) die Betroffenheiten für die Fläche „Gewerbegebiet Müldersfeld“ in der Gemeinde Wachtendonk angepasst. Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung werden die Auswirkungen dieser Fläche schutzgutübergreifend nun als nicht erheblich eingeschätzt.

2.4 Beteiligung gemäß § 13 LPlG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Kreis Kleve in der Zeit vom 10.05.2019 bis einschließlich 12.07.2019. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.04.2019 im Amtsblatt Nr. 17 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

2.5 Zusammenfassende Umwelterklärung nach § 10 (3) ROG

Nach § 10 (3) ROG ist eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in

dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichts wurden in die 2. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Im Ergebnis der Einzelflächen im Umweltbericht zeichnet sich insgesamt ein Bild weniger identifizierter Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der Ansiedlungsregeln des Gewerbeflächenpools mit Fokus der Flächenentwicklung auf möglichst restriktionsfreie Räume auch folgerichtig. Keine der geprüften Flächen zeigt Konflikte mit Kriterien höheren Gewichtes und damit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz. Dies bedeutet auch, dass keine Konflikte mit besonderen naturschutzfachlichen Themen des Artenschutzes oder des Netzes Natura 2000 zu besorgen waren. Ferner zeigt keine der Flächen besonders hohe Auffälligkeiten hinsichtlich der Kriterien geringeren Gewichtes. Die Flächen in Geldern, Kevelaer und Uedem konnten aufgrund nur vereinzelter Betroffenheiten auch in der Gesamtschau als voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne von §8 ROG wurde als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens für eine Fläche überarbeitet und ein neuer Flächensteckbrief erstellt (siehe Anlage 5). Bei der Festlegung eines ASB mit dem Nutzungsschwerpunkt Gewerbe im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk ergab sich, dass die Fläche nicht innerhalb einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung (Schutzgut Landschaft) liegt. Die Gemeinde Wachtendonk hat im Verfahren auf einen aktuelleren Datensatz des LANUV aus 2018 verwiesen. Somit sind nicht mehr drei Kriterien geringeren Gewichts betroffen, sondern nur noch zwei Kriterien. Damit werden im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung auch für die Fläche in Wachtendonk die Auswirkungen schutzgutübergreifend nicht als erheblich eingeschätzt.

Die Rücknahme von Gewerbeflächen in Straelen zugunsten der Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich unterscheidet sich thematisch und in ihren Wirkungen von den anderen Flächen dieser Regionalplanänderung. Diesem Bereich der 2. Änderung des RPD werden grundsätzliche, räumlich positive Umweltauswirkungen unterstellt.

In gesamtplanerischer Würdigung zeigten sich keine zusätzlichen Betroffenheiten, ausgelöst bspw. durch kumulierende Wirkungen oder Ähnliches. Dies liegt im Wesentlichen in der großen räumlichen Distanz zwischen den Einzelflächen begründet. Ferner handelt es sich im regionalen Maßstab insgesamt um eher kleinräumige Entwicklungen.

Der Bedarf für die vorliegende Regionalplanänderung ist gegeben, da es sich um Bauflächen zur Ansiedlung bekannter Unternehmen handelt (Investorenplanungen) und da die Städte und Gemeinden für weitere Flächen darlegen konnten, dass keine alternativen Reserven zur Verfügung stehen, die den Bedarf der nächsten drei Jahre abdecken könnten. Zudem werden die geplanten Gewerblichen Bauflächen aus dem Flächenkonto des Kreises Kleve abgebucht. Das konkrete Vorgehen bei der Abbuchung ist in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 im Regionalplan Düsseldorf geregelt.

Eine Alternative zur hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnte darin bestehen, das Verfahren nicht durchzuführen. Für die Bereiche, in denen bereits gelaufene FNP-Änderungen nachvollzogen werden, würden sich keinen Konsequenzen ergeben. Für die Gemeinden Wachtendonk und Uedem wäre eine FNP-Änderung, die eine Flächeninanspruchnahme über 10 ha zum Gegenstand hätte, nicht mehr möglich. Da in der Gemeinde Wachtendonk keine freien Gewerbegrundstücke zur Verfügung stehen, würde eine FNP-Änderung bzw. Regionalplanänderung an anderer Stelle erforderlich werden. Eine Planung an dem vorgeschlagenen Standort liegt jedoch nahe, da es sich um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes handelt.

3. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplanes Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Ziel Z1 RPD und Kap. 3.2.1 G1 RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei den Städten Geldern und Kevelaer um Mittelzentren, die Gemeinden Wachtendonk und Uedem sowie die Stadt Straelen werden als Grundzentren kategorisiert. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System

durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan sogenannte Siedlungsschwerpunkte (siehe Beikarte 3B „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgewiesen werden. Auf diese Siedlungsschwerpunkte hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung zu vollziehen.

Es ist eine zentrale Voraussetzung des Gewerbeflächenpools, dass die geplanten Bauflächen an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen. Es handelt sich bei den Planungen um Erweiterungen der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. der bestehenden Gewerbegebiete der Städte und Gemeinden. Somit werden die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum eingehalten. Es handelt sich auch nicht um bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen oder Splittersiedlungen.

Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ wird durch die vorliegende Regionalplanänderung eingehalten, da bestehende Gewerbegebiete kleinflächig arrondiert werden. Es sind keine Siedlungsentwicklungen vorgesehen, die die einzelnen Ortschaften überfordern würden. Auch die größte geplante Fläche in Wachtendonk ist als 2. Baustufe eines langfristig geplanten Potenzials der Ortschaft angemessen. Da es sich um die Erweiterung der bestehenden Hauptortslagen von Uedem, Wachtendonk, Kevelaer und Geldern handelt, erfolgt eine geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung, die an bestehenden Infra- und Verkehrsstrukturen nutzen kann. Die vorliegenden Erweiterungen sind umweltgerecht, da es sich um kleinteilige Arrondierungen handelt und die SUP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gezeigt hat. Lediglich dem Aspekt im Grundsatz 6.1-5, das Orts- und Siedlungsränder erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen, wird in der vorliegenden Änderung nicht gefolgt. Im Gewerbeflächenpool ist eine schrittweise nachfragebezogene Entwicklung der Gewerbegebiete vorgesehen. Da keine Gebiete für lange Planungszeiträume geplant werden können, ist auch keine abschließende Gestaltung des Ortsrandes möglich.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Bei der 2. RPD-Änderung sind folgende Kulturlandschaften, die im LEP NRW aufgeführt sind, betroffen: „Niederrheinische Höhen“, „Niersniederung“ und „Maasterassen“.
Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Kulturlandschaften im LEP NRW werden jedoch trotzdem beachtet bzw. berücksichtigt. Zwar liegen die Flächen der vorliegenden Regionalplanänderung wie ausgeführt in den Kulturlandschaftsbereichen, die Kulturlandschaften werden jedoch von den Planungen nicht beeinträchtigt, da es sich bei den Abgrenzungen der Räume im LEP NRW und im RPD um einen groben Maßstab handelt. In einer kleinräumigen Betrachtung werden die wesentlichen Merkmale und landschaftlichen Elemente der regionalen Kulturlandschaftsbereiche nicht beeinträchtigt, die kulturhistorisch baulichen Elemente liegen weit entfernt bzw. sind die Flächen von bereits bestehender Bebauung umgeben.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und seine Folgen sind ein Thema, mit dem sich Planung heute intensiv auseinandersetzen muss. Die Regionalplanung kann hier aufgrund ihrer Aufgabe, das Land in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen einen grundlegenden Beitrag leisten. So kann die Regionalplanung bei der Einteilung in Siedlungsraum und Freiraum etwa bewusst sensible Räume, wie Frischluftschneisen oder Überschwemmungsgebiete als regionalplanerischen Freiraum sichern bzw. wenn möglich zurück in Freiraum überführen, um sie auf regionalplanerischer Ebene vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme zu schützen.

Auch in der 2. RPD-Änderung erfolgt eine Änderung der Abgrenzungen von Siedlungsraum und Freiraum. Bei den Änderungen finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Die neuen ASB und GIB werden räumlich konzentriert an den bestehenden Siedlungsbereichen angeschlossen, der bereits über eine tragfähige Infrastruktur verfügt und an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).
Dem Sichern von sensiblen Bereichen wird Rechnung getragen, da eine Entwicklung über den Gewerbeflächenpool nur in restriktionsfreien Räumen erfolgen darf. Für den Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich wertvolle Bereiche sind von der Planung nicht berührt. Die Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden im Bereich der Festlegung in Uedem (wie im Umweltbericht Anhang 1 ermittelt), wird vor dem Hintergrund der bereits geschilderten Systematik des Gewerbeflächenpools und der aus planerischer Sicht besten Alternative zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Kauf genommen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum; Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ und Ziel 6.3.-1 Flächenangebot des LEP NRW; i.V.m. Kap. 3.1.1 und Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD

Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen. Im Gegensatz zu den anderen Städten und Gemeinden in NRW werden im Kreis Kleve nur Gewerbeflächen für einen Planungszeitraum von 3 Jahren im Regionalplan- und in den Flächennutzungsplänen vorgehalten, Überhänge werden regelmäßig reduziert (wie vorliegend in Straelen der Fall).
Die im Regionalplan dargestellten Bereiche sind damit nicht bedarfsgerecht i.S. von Ziel 6.1-1 und Ziel 6.3-1 des LEP NRW. Die Ziele werden nur erfüllt, da im Kreis Kleve unter bestimmten Voraussetzungen auch zunächst im regionalplanerischen Freiraum gelegene Gewerbeflächen in den FNP geplant werden dürfen. Die Darstellung im Regionalplan wird regelmäßig nachvollzogen bzw. erfolgt ab einer bestimmten Größenordnung parallel. Dieses besondere Vorgehen ist als Ziel der Raumordnung in Kap. 3.3.3 Ziel 1 RPD geregelt.

Für die Planung von Gewerbeflächen in den FNP im regionalplanerischen Freiraum bestehen konkrete Voraussetzungen (Restriktionsfreier Raum, Anbindung an den Siedlungsraum), die der Umsetzung von Ziel 2-3 und der Ziele und Grundsätze in Kap. 6.3 LEP NRW zu den neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW; i.V.m Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD (Gewerbeflächenpool)

Die Vorgaben des LEP NRW zu neuen Bereichen und zur Anbindung der Bereiche werden eingehalten, da es sich bei den vorliegenden Flächen um Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete mit guter verkehrlicher Anbindung handelt. Entsprechend Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen bei der Festlegung neuer GIB kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz Berücksichtigung finden. Für den Kreis Kleve sind dabei insbesondere Anbindungen an die A40 und A57, sowie die B9 und B58 von Bedeutung.
Für die Flächen der 2. RPÄ ist eine Anbindung an diese Achsen gegeben:

- Uedem A 57
- Wachtendonk A 40 ,
- Geldern B 58
- Kevelaer B 9

Für die Fläche in Straelen ist eine Anbindung irrelevant, da hier eine Flächenrücknahme erfolgt.
Da es sich um die Arrondierung bestehender Gewerbegebiete handelt, können auch ggf. vorhandene Wärmepotenziale und Versorgungseinrichtungen genutzt werden. Multimodale Flächen sind nicht betroffen.

Grundsatz 6.3-4 LEP NRW Interkommunale Zusammenarbeit

Die vorliegende Regionalplanänderung ist ein Baustein im Gewerbeflächenpool, der eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den 16 Städten und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung für das Land NRW darstellt. Die Städte und Gemeinden füllen gemeinsam durch die Aufhebung bestehender, aber nicht genutzter Reserven in den FNP und im Regionalplan das virtuelle Flächenkonto und führen die Planung von neuen Bauflächen für Gewerbe nur unter gemeinsam abgestimmten, transparenten Voraussetzungen durch.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ sowie Regionalplan, Kap. 4.5.1 Grundsatz 2 / Grundsatz 7.5-1 LEP NRW „Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft“ / Grundsatz 7.5-2 LEP NRW „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte“

Mit der vorliegenden 2. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.
Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. In den Grundsätzen des LEP NRW Kapitel 7.5 sollen die Belange der Landwirtschaft und u.a. wertvolle landwirtschaftliche Böden gesi-

chert werden. Hier ist zunächst anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden und zur Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft beiträgt. Dem wird bei der 2. RPD-Änderung Rechnung getragen. Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen. Die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen werden im Regionalplan durch Grundsatz 2, Kap. 4.5.1 geschützt. Solche Flächen sollen nicht von raumbedeutsamen Planungen in Anspruch genommen werden, sofern diese die agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen. Diesem Grundsatz und dem Grundsatz 7.5-2 des LEP kann bei den Planungen in Wachtendonk und Uedem nicht gefolgt werden, aufgrund der fast flächendeckenden Betroffenheit der bedeutsamen Räume. Es verbleiben in den Gemeinden keine Flächen außerhalb, die geeignet wären eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermöglichen. Es bestehen auch keine Reserven mehr in anderen Baugebieten.

Vereinbarkeit mit dem Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept

Der LEP NRW sieht in Ziel 6.3-1 Flächenangebot vor, dass *„für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe* [...] *in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmung (regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern* [ist].“ Die im LEP NRW genannten Bausteine des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes liegen mit dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), der im April 2018 rechtskräftig geworden, in einem aktuellen Stand vor. Ziel ist es, die erforderlichen Bausteine aus dem RPD im Laufe des Jahres in einem eigenen Konzept-Format herauszuziehen. Bis zum Beschluss dieses neuen Formates gelten die Grundlagen des RPD als Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept. Dieses sind die Bedarfsberechnungsmethode, die Bedarfsberechnung auf Grundlage des Siedlungsmonitorings, die Bereiche für Gewerbe (GIB, ASB-GE und ASB) im RPD und die textlichen Ziele des RPD zu den Siedlungsbereichen.

Die vorliegende Regionalplanänderung kann in dieses Konzept integriert werden. Die Flächen sind bedarfsgerecht nach der o.g. Bedarfsberechnungsmethode des RPD. Sie entsprechen den in der Region abgestimmten Zielen der Raumordnung zur Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Zudem handelt es sich um sehr kleinteilige Flächendarstellungen und teilweise um ein Nachvollziehen von bereits rechtskräftigen FNP-Darstellungen. Eine Bedeutung der neuen GIB bzw. ASB für die Gesamtregion oder über den Kreis Kleve hinaus ist nicht erkennbar. Eine Abstimmung mit den Akteuren ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenpools erfolgt, da die Modalitäten eingehalten wurden.

Fazit: Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 2. Regionalplanänderung nicht entgegen. Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt, es handelt

sich um eine Umsetzung von Kap. 3.3.3 Ziel 1 des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Das Flächenkonto wird bei Rechtskraft der FNP-Änderungen aktualisiert.

4. Geplantes weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) nach § 19 Abs. 6 LPlG NRW der Landesplanungsbehörde anzeigen. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von 3 Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des RPD im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPlG NRW bekannt gemacht. Entsprechend der Bekanntmachung wird die Änderung wirksam. Das LPlG sieht vor, dass die wirksame Änderung des Regionalplans beim Kreis Kleve und der Regionalplanungsbehörde sowie den Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsichtnahme niedergelegt wird.

Bezirksregierung
Düsseldorf

Synopse der Anregungen und Bedenken

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk

(Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
04.11.2019

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) Synopse der Anregungen und Bedenken

Inhaltsverzeichnis

V-1110-2019-07-09 Landrat des Kreises Kleve 3
V-1115-2019-05-21 Bürgermeister der Gemeinde Issum 3
V-1118-2019-05-09 Bürgermeister der Stadt Kevelaer 3
V-1123-2019-05-08 Bürgermeister der Stadt Straelen 3
V-1125-2019-07-12 Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk 3
V-2000-2019-07-10 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz Nordrhein-Westfalen 5
V-2203-2019-07-12 Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Niederrhein 5
V-2306-2019-05-07 Niersverband 5
V-2307-2019-05-20 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft 6
V-3004-2019-05-15 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln 6
V-3009-2019-06-11 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel 6
V-3024-2019-05-23 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 7
V-3101-2019-06-06 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 8
V-4001-2019-05-07 Handwerkskammer Düsseldorf 9

V-4014-2019-04-29 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel – Kleve zu Duisburg 10
V-5047-2019-05-08 Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanungsbehörde 10
V-7000-2019-05-02 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 10
V-8001-2019-07-01 LVR Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 11
V-8002-2019-06-05 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb 12
V-8003-2019-07-08 Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW 12
V-8004-2019-07-11 LVR Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland 14
V-8012-2019-06-06 LVR Landschaftsverband Rheinland Abteilung Kulturlandschaftspflege 16

Abs.	Stellungnahme		Ausgleichsvorschlag / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	V-1110-2019-07-09 Landrat des Kreises Kleve	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Zur o. g. 2. Änderung des Regionalplanes werden von mir keine Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1115-2019-05-21 Bürgermeister der Gemeinde Issum	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Anregungen und Ergänzungen werden von Seiten der Gemeinde Issum nicht vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1118-2019-05-09 Bürgermeister der Stadt Kevelaer	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der Planungen zur 2. Änderung des RPD. Freundliche Grüße		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1123-2019-05-08 Bürgermeister der Stadt Straelen		
01	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Stadt Straelen wird eine GIB zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dargestellt, um die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nachzuvollziehen. Anregungen hierzu ergehen nicht. Mit freundlichem Gruß		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-1125-2019-07-12 Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk	**Hinweise:**	

01	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve) wurde die nachfolgende Stellungnahme in der Sitzung des Gemeinderates am 11.07.2019 beschlossen: Ergebnis der Umweltprüfung für die Fläche „Gewerbegebiet Müldersfeld“ in der Gemeinde Wachtendonk Es ist unbestritten, dass eine große Flächeninanspruchnahme (Schutzgut Fläche) erfolgt und dass eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch aufgrund der angrenzenden Wohngebiete (Radius 300 m) vorliegt. Die Bewertung zum Landschaftsbild kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Als Bewertungsmaßstab wird hier eine Landschaftsbildbewertung des LANUV aus 2016 zugrunde gelegt, die im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen erarbeitet wurde. Vom Planungsbüro, das die Bauleitplanung der Gemeinde Wachtendonk für das Gewerbegebiet Müldersfeld begleitet, wurden die Shape-Daten von der LANUV-Seite heruntergeladen und aufbereitet (sh. Anlage). Demnach befindet sich das Plangebiet „Müldersfeld“ in einem Bereich, der die Landschaftsbildeinheit als sehr gering/ gering bewertet. Trotzdem wird der Eingriff in das Landschaftsbild für den Bereich Müldersfeld BA 2 in der Regionalplanänderung als erheblich eingeschätzt und es wird beschrieben, dass der Änderungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung LBE-I011-F(3) liegt. Gemäß den vorliegenden Shapedaten ist der Bereich zwar im Landschaftsraum Nierskorridor gelegen L-I-011, herausragende Bedeutung hat jedoch nicht die Zone, in der der Änderungsbereich liegt, sondern eine Zone in mehreren 100 m Entfernung, deren Wert mit sehr hoch angegeben ist (engerer Nierskorridor Bedeutung herausragend). Bewertet wird der Änderungsbereich aufgrund der Aussagen auf Seite 34 der Anlage 3 Umweltbericht auch negativ, weil der Änderungsbereich im 300 m Umfeld zu einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung liegt. Der Eingriff von Windenergieanlagen in das Landschaftsbild kann aufgrund der Höhe der Anlagen nicht mit der Entwicklung eines Gewerbegebiets verglichen werden. Außerdem lässt sich die Aussage, dass der Änderungsbereich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung liegt, anhand der Shape-Daten nicht belegen.	<u>Ausgleichsvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. Das Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung für die Fläche „Gewerbegebiet Müldersfeld“ in der Gemeinde Wachtendonk ändert sich aufgrund eines aktuelleren Datensatzes zum Schutzgut Landschaft (Lage innerhalb der Landschaftsbildeinheiten). Der Bezirksregierung lagen Daten aus dem Jahr 2016 vor, in denen die betroffene Fläche als Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung definiert war. Wie die Gemeinde Wachtendonk darauf hingewiesen hat, sind auf der Internetseite des LANUV aktuellere Daten von 2018 ersichtlich, die die Fläche als sehr gering / gering bewerten. Das Schutzgut Landschaft ist bei der Umweltauswirkung im Sinne § 8 ROG somit nicht betroffen und das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ändert sich, die Fläche wird als nun als nicht erheblich eingeschätzt. <u>Ergebnis der Erörterung:</u> Mit E-Mail vom 30.10.2019 wurde **<u>Einvernehmen</u>** hergestellt.

	Auf Ebene der Bauleitplanung kommt man bezogen auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der anthropogenen Vorbelastung durch Landes- und Gemeindestraßen sowie aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebiets mit angrenzendem Siedlungsbereich zu einer völlig anderen Bewertung. Mit freundlichen Grüßen		
	V-2000-2019-07-10 **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Vorgang. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine weiteren Anregungen und Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2203-2019-07-12 **Landesbetrieb Wald und Holz** **Regionalforstamt Niederrhein**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, forstbehördlich bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da kein Wald mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2306-2019-05-07 **Niersverband**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der Unterlagen und Abgleich der beigefügten kartographischen Darstellungen können wir feststellen, dass die Belange des Niersverbandes nicht betroffen sind. Es gibt daher unsererseits keine Anregungen oder Bedenken zur zweiten Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Mit freundlichen Grüßen		
	V-2307-2019-05-20 **Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die o.g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3004-2019-05-15 **Eisenbahn-Bundesamt** **Außenstelle Köln**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 29.04.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 2. Änderung des Regionalplans nicht berührt. Daher bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3009-2019-06-11 **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein** **Außenstelle Wesel**	**Hinweise:**	

01	Sehr geehrte Damen und Herren, das oben angesprochene Planfeststellungsverfahren liegt im Bereich der Bundesstraßen B 9 Abs 93.2 (Kevelaer); 58 Abs 6.1 (Straelen) und 13.2 (Geldern); Landesstraßen L 77 Abs. 5 (Ue-dem) L 361 Abs 40 (Wachtendonk); 480 Abs 25; 602 Abs 5.1 und 896 Abs 6 Baulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken sofern die Erschließung der anliegenden Flächen weiterhin rückwärtig erfolgt. Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren (Flächennutzungsplan Bebauungsplan) behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtig werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regionalplanung, sondern es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die Flächen zu erschließen.
	V-3024-2019-05-23 **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange berührt. Das Gebiet des Regionalplans Düsseldorf (RPD) liegt grundsätzlich im Bereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Bezüglich der vorgelegten 2. Änderung in Gebieten der Städte Geldern, Kevelaer, Straelen und der Gemeinden Uedern und Wachtendonk liegt jedoch keine Betroffenheit vor, da diese Änderungen außerhalb von den besagten Schutzbereichen liegen (siehe Anlage). Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Mai 2019. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

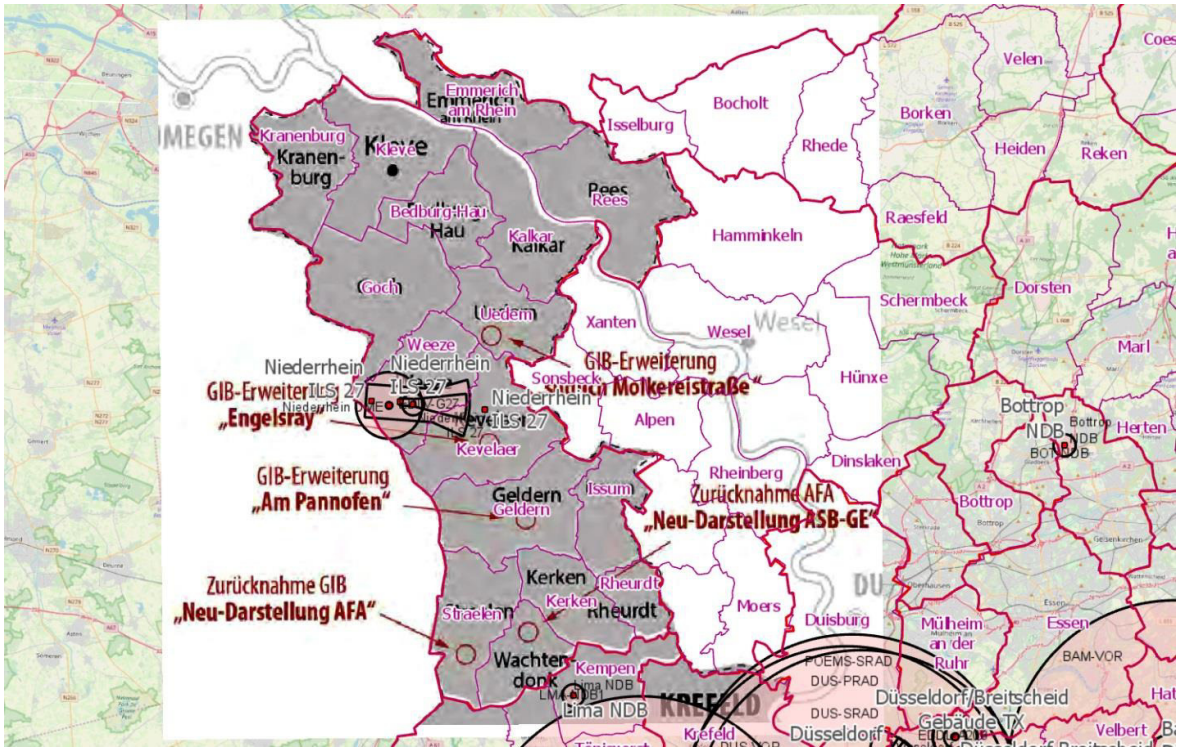

	V-3101-2019-06-06 **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**	**Hinweise:**	

01	Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit festgelegter Bauhöhe (z. B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Für Ihre zukünftigen Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zurück an: 226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de> Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung> Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-4001-2019-05-07 **Handwerkskammer Düsseldorf**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Frau [redacted], mit Ihrem Schreiben vom 18. April 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zur 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4014-2019-04-29 **Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel – Kleve zu Duisburg**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Frau [redacted], mit Schreiben vom 18.04.2019 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Regionalplanänderung gegeben. Mit der Regionalplanänderung sollen die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung verschiedener gewerblicher Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen in 5 Kommunen die bisheriegen Darstellungen des Regionalplanes geändert und dafür Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt werden. Damit werden die bereits auf kommunaler Ebene durchgeführte Flächennutzungsplanänderungen auch regionalplanerisch nachvollzogen. Die Planung wurd aus unserer Sicht begrüßt, da sie die Entwicklung weiterer dringend benötigter gewerblicher Bauflächen ermöglicht. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Klarstellung der Regionalplanung: In Straelen erfolgt die Rücknahme eines GIB und Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools.
	V-5047-2019-05-08 **Bezirksregierung Arnsberg** **Regionalplanungsbehörde**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der örtlichen Lage der 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf auf dem Gebiet der Städte Geldern, Kevelar, Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk melde ich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg Fehlanzeige. Diese Stellungnahme schließt eine mögliche Stellungnahme der gesondert beteiligten Abteilung 6 „Bergbau und Energie in NRW“ der Bezirksregierung Arnsberg nicht ein. Mit freundlichem Gruß		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-7000-2019-05-02 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** **Referat Infra I 3**	**Hinweise:**	

01	Sehr geehrte Damen und Herren, im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: ich habe von der mit Bezug mitgeteilten Planung Kenntnis genommen. In dem Plangebiet können unter anderem folgende militärische Belange betroffen sein: • Der Schutzbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum • Das Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Marienbaum • Der Schutzbereich der Richtfunk-Station Marienbaum • Diverse Richtfunkstrecken der Bundeswehr • Das Militärstraßengrundnetz • Stillgelegte bzw. verkaufte Produktenfernleitungen der Bundeswehr Ob und wieweit die militärischen Belange im vorliegenden Fall berührt sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht beantwortet werden. Ich bitte daher um erneute Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben. Zur Frage der anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere zu deren Umfang und Detaillierungsgrad, kann ich gegenwärtig nichts beisteuern. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-8001-2019-07-01 **LVR Landschaftsverband Rheinland** **Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Frau [redacted], für die Beteiligung in o.a. Verfahren danke ich Ihnen. Die Planung sieht im Wesentlichen die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen vor. Teilweise sind die Planungen durch die Kommunen bereits ins Bauleitplanverfahren unter Beteiligung des Fachamtes gebracht worden. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken für die Planung in den Flächen in Wachtendonk, Uedem, Kevelaer und Straelen. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW ist als ausreichend anzusehen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Die Stadt Geldern hat aufgrund einer konkreten Befunderwartung bereits Voruntersuchen im Plangebiet veranlasst und durchgeführt. Die hieran getroffenen Regelungen sehen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 5 BauNVO einen Ausschluss von Kellergeschossen im Plangebiet vor. Die 40 cm über dem heutigen Geländelineveau liegenden Straßenhöhen machen im Rahmen der Ausbauplanung keine weiteren Festsetzungen erforderlich. Damit wird dem bodendenkmalpflegerischen Belang angemessen Rechnung getragen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		
	V-8002-2019-06-05 **Geologischer Dienst NRW** **Landesbetrieb**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, meinerseits werden weder Anregungen gegeben noch werden Bedenken gegen die geplante Änderung des Regionalplans geäußert. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-8003-2019-07-08 **Bezirksregierung Arnsberg** **Abteilung Bergbau und Energie in NRW**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Regionalplanänderung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken. Für die Planänderungsbereiche gebe ich bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse folgende Hinweise: Planänderungsbereich in Wachtendonk: Es sind keine bestehenden Bergbauberechtigungen und kein Abbau verzeichnet.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Planänderungsbereich in Uedem: Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

03	Planänderungsbereich in Kevelaer: Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Geldern“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Ferner liegt der Planänderungsbereich über dem Bewilligungsfeld „Kevelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kevelaer. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planänderung Bergbau nicht verzeichnet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
04	Planänderungsbereich in Geldern: Der Planänderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Concordia-Fortsetzung“, im Eigentum der CBB Holding AG i. L.. Diese hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Ferner liegt der Planänderungsbereich über dem Bewilligungsfeld „Kevelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kevelaer. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planänderung Bergbau nicht verzeichnet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
05	Planänderungsbereich in Straelen: Es sind keine bestehenden Bergbauberechtigungen und kein Abbau verzeichnet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
06	Zu den vorgenannten Planänderungsbereichen wurde bereits auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. wird im Regionalplanänderungsverfahren empfohlen, ggf. der RAG AG als Feldeseigen-tümerin bzw. der Stadt Kevelaer als Inhaberin der Bewilligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit freundlichen Grüßen	Die Hinweise werden an die Stadt Kevelaer und die RAG AG weitergeleitet.

	V-8004-2019-07-11 **LVR Landschaftsverband Rheinland** **Amt für Denkmalpflege im Rheinland**	**Hinweise:**	
	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank an der Beteiligung an der o.g. Planung. Bei der Gewerbefläche in Wachtendonk sind denkmalpflegerische Belange betroffen. Die Gebäude Kootweg 2, 3, 4 und 5 sind gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW geschützte Denkmäler, die Gewerbefläche rückt zu nahe an die Denkmäler, hier greift der Umgebungsschutz. Die Baudenkmäler befinden sich in einem historischen Kulturlandschaftsbereich, dem KLB RPD 059 Höfe Geneng bei Wachtendonk (Wachtendonk): Es handelt sich hier um eine Gruppe von kulturlandschaftsprägenden großen vierflügeligen Hofanlagen des 19. Jh. längs des Kootweges, Nr. 5 vom seltenen Typ des Hakenhauses.		<u>Ausgleichsvorschlag:</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es erfolgte im Oktober 2019 eine Ortsbesichtigung der Hofanlagen und Umgebung gemeinsam mit der Gemeinde Wachtendonk. Hier wurde festgestellt, dass der Allgemeine Siedlungsbereich zwar an den Kulturlandschaftsbereich heranrückt, aber die genannten prägenden Gebäude am Kootweg nicht durch die geplante bauliche Entwicklung beeinträchtigt werden dürfte. Es besteht keine Blickbeziehung zwischen den genannten Hofanlagen und dem bestehenden Gewerbegebiet sowie den geplanten Gewerbeflächen aufgrund bereits bestehender Grünstrukturen mit dichtem Buschwerk und v.a. hohen Bäumen entlang der Kempener Straße und südlich der Meerendonker Straße. Diese Grünstrukturen und Bäume werden im Bauleitplanverfahren festgesetzt und sollen erhalten bleiben. Auch ist festzustellen, dass zwischen den historisch wertvollen Gebäuden und dem (geplanten und bestehenden) Gewerbegebiet keine Blickbeziehung besteht, da die historischen Gebäude von anderen Hofgebäuden (landwirtschaftliche Nebengebäude) umschlossen sind. Lediglich der Kootweg 5 ist nicht von Gebäuden umschlossen, ist aber durch eine sehr dichte Vegetation eingegrünt, so dass keine Blickbeziehung besteht, wenn z.B. von der Meerendonker Straße in Richtung L361 geschaut wird. Der Gemeinde Wachtendonk liegen die Bedenken des LVR ebenfalls vor. Es ist geplant, die Gebäudehöhe im Gewerbegebiet zu begrenzen, um eine Be-

	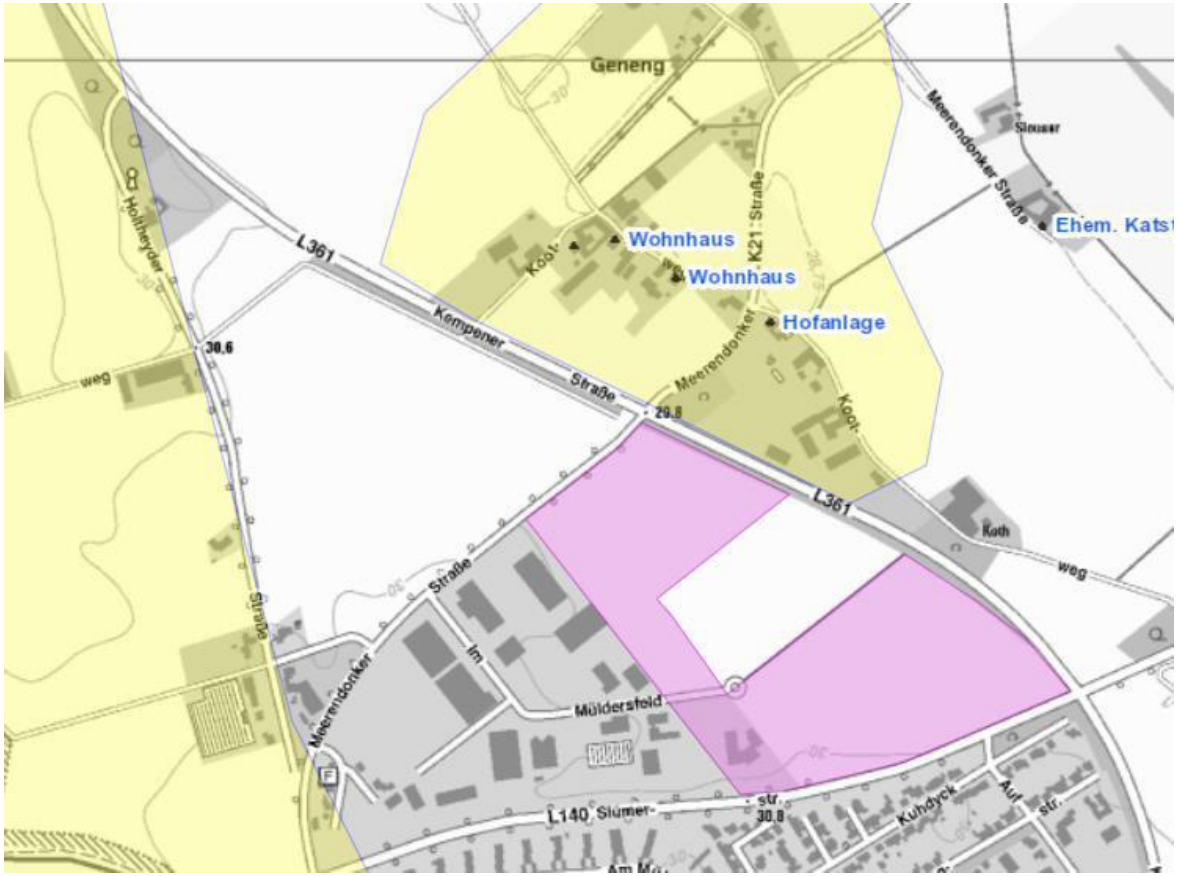 Gelb: Kulturlandschaftsbereich, rosa: Plangebiet Eine Gewerbefläche in direktem Umfeld zerstört mit der Dimension und evtl. hohen Hallen den Raum um die Denkmäler und das Kulturlandschaftsgefüge. Daher empfehlen wir, den nördlichen Bereich an der L 361, Holtheyder Straße zurück zu nehmen bzw. zu verkleinern. In nachfolgenden Verfahren sollte evtl. ein Sichtschutz durch Hecken gepflanzt werden. Evtl. wäre auch die Höhe der Gebäude niedrig zu halten. Zu den Flächen 2-5 hat das LVR-ADR keine Bedenken. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	einträchtigung der Umgebung zu vermeiden. <u>Ergebnis der Erörterung:</u> Mit E-Mail vom 29.10.2019 wurde **Einvernehmen** hergestellt.

	Mit freundlichen Grüßen		
	V-8012-2019-06-06 **LVR Landschaftsverband Rheinland** **Abteilung Kulturlandschaftspflege**	**Hinweise:**	
01	Sehr geehrte Frau [redacted], zunächst leite ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege (s. Anlage)- weiter und bitte um Beachtung. Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass ansonsten keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [redacted], vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege Stellung zur 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzen-den Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Allgemeine Hinweise zur Umweltprüfung Dem Ergebnis der Umweltprüfung kann weitgehend gefolgt werden. Es ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht wahrscheinlich, dass die geplanten Gewerbeflächen negative Auswirkungen auf erhaltenswerte historische Kulturlandschaftsbereiche gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2016) und gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007 haben werden.	
03	Ausnahme: Planung 48. FNP Änd. Wachtendonk, Müldersfeld‘ - Insgesamt ist die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht zu befürworten, da eine Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung betroffen ist (LBE-I-011-F(3) (FB Kleve)).	<u>Ausgleichsvorschlag:</u> Das Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung für die Fläche „Gewerbegebiet Müldersfeld“ in der Gemeinde Wachtendonk ändert sich aufgrund eines aktuelleren Datensatzes zum Schutzgut Landschaft (Lage innerhalb der Landschaftsbildeinheiten). Der Bezirksregierung lagen Daten aus dem Jahr 2016 vor, in denen die betroffene Fläche als Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung definiert war. Wie die Gemeinde Wachtendonk darauf hingewiesen hat, sind auf der Internetseite des LANUV aktuellere Daten von 2018 ersichtlich, die die Fläche als sehr gering / gering bewerten. Das Schutzgut Landschaft ist bei der Umweltauswirkung im Sinne § 8 ROG somit nicht betroffen und das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ändert sich, die Fläche wird als nun als nicht erheblich eingeschätzt.

		Ergebnis der Erörterung: Mit Stellungnahme vom 31.10.2019 wurde **Einvernehmen** hergestellt.
04	Die Fläche grenzt außerdem direkt an den Kulturlandschaftsbereich 059 ‚Höfe Genend bei Wachtendonk (Wachtendonk)'. Durch die Bauhöhe ist eine Störung von Sichträumen/historischen Sichtbeziehungen der kulturlandschaftsprägenden großen vierflügeligen Hofanlagen nicht auszuschließen. Der KLB ist deshalb auch im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und mögliche negative Auswirkungen auf die wertgebenden Merkmale sind zu prüfen.	Ausgleichsvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt. Das geplante Gewerbegebiet Wachtendonk ist nicht Bestandteil des regionalen Kulturlandschaftsbereiches 059 ‚Höfe Genend bei Wachtendonk'. Eine Betroffenheit des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter liegt gemäß SUP Methodik Kap. 2.4 Tabelle 1 zum Umweltbericht zur 2. Regionalplanänderung nicht vor. Regionalplanerisch sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erkennen. Da die Bauhöhen im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bestimmt werden, richtet sich die Anregung an das nachfolgende Verfahren. In der Bauleitplanung ist eine Festlegung der Bauhöhen vorgesehen. Ergebnis der Erörterung (Stellungnahme vom 31.10.2019): Die definierten Kulturlandschaftsbereiche sind als maßstabsgebundene Markierungen zu verstehen und nicht als starre Grenzen. Daher können sich sehr wohl Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich ergeben, wenn die Planung bis direkt an eine Markierungslinie heranreicht. In diesem Zusammenhang weise ich auf den Landesentwicklungsplan, Kapitel 3 „Erhaltene Kulturlandschaftsentwicklung" (abrufbar unter: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf) hin:

		3-3 Grundsatz: Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten *Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.* Ein **Einvernehmen** kann daher **nicht** hergestellt erden. Beschlussvorschlag für den Regionalrat: Der Regionalrat weist die Bedenken aus den im Ausgleichsvorschlag genannten Gründen zurück. Eine Änderung der Methodik der SUP soll aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes nicht erfolgen.
05	Hinweis 1: In Anlage 3 des Umweltberichts sollte in der Tabelle 1 – ASB mit Nutzungsschwerpunkt Gewerbe und GIB beim Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ (S. 17ff.) eine Ergänzung erfolgen. In Spalte 3 „Datengrundlagen“ muss neben der Datenabfrage der Bodendenkmäler auch eine Datenabfrage der Baudenkmäler und Denkmalbereiche erfolgen. Ebenso ist in der letzten Spalte zu ergänzen „Flächeninanspruchnahme von Baudenkmälern und Denkmalbereichen“. Eine entsprechende Prüfung ist im Umweltbericht durchzuführen. Gleiches gilt für Tabelle 1 (S. 47ff.). Hinweis 2: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind […] 4.	Ausgleichsvorschlag: **Der Anregung wird in Teilen gefolgt:** Zunächst wird klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Hier bedarf es, unter angemessenen Aufwand handhabbarer, Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabstiefe des Regionalplanes eingehalten. Wesentlich sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Boden-

	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Die Anwendung des neuen UVPG und die Übernahme der Terminologie wird auch für bereits begonnene Verfahren viel-fach empfohlen. Eine entsprechende Anpassung der Begrifflichkeiten des ROG ist zudem zu erwarten. Für Fragen und Beratung stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	denkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften. Weil durch die Festlegung von Siedlungsbereichen von GIB / ASB auch erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen vorbereitet werden, kommt der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Hierzu liegen gute Datengrundlagen für die gesamte Planungsregion vor. Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmäler wie in der Stellungnahme gefordert, führt für die regionalplanerische Ebene zu tief. Hier ist erst auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung in der Planung möglich. Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, da die Betroffenheit der Baudenkmäler im konkreten Fall Wachtendonk – nach Eingang der Stellungnahme - geprüft werden konnte. Auch wird in nachfolgenden Verfahren der LVR Landschaftsverband Rheinland und hier mit eigenem Anschreiben auch das Amt für Denkmalpflege im Rheinland beteiligt, so dass die Berücksichtigung der Belange im Einzelfall erfolgen kann. Eine grundlege Änderung der Systematik ist aus den o.g. Gründen jedoch nicht umsetzbar. Der Hinweis 2 wird zur Kenntnis genommen. Nach Änderung des ROG wird ggf. eine Anpassung der Begrifflichkeiten erfolgen. <u>Ergebnis der Erörterung:</u> Mit Stellungnahme vom 31.10.2019 wurde **<u>Einvernehmen</u>** hergestellt.

Beteiligtenliste zur 2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren

1110	Kreis Kleve Der Landrat	Postfach 15 52	47515	Kleve
1111	Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau	Postfach 11 56	47547	Bedburg-Hau
1112	Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein	Postfach 10 08 64	46428	Emmerich am Rhein
1113	Bürgermeister der Stadt Geldern	Postfach 14 48	47594	Geldern
1114	Bürgermeister der Stadt Goch	Postfach 10 05 51	47565	Goch
1115	Bürgermeister der Gemeinde Issum	Postfach 11 63	47653	Issum
1116	Bürgermeisterin der Stadt Kalkar	Postfach 11 65	47538	Kalkar
1117	Bürgermeister der Gemeinde Kerken	Postfach 11 64	47639	Kerken
1118	Bürgermeister der Stadt Kevelaer	Postfach 75	47612	Kevelaer
1119	Bürgermeisterin der Stadt Kleve	Postfach 19 60	47517	Kleve
1120	Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg	Postfach 11 62	47639	Kranenburg
1121	Stadt Rees FB 6 - Elke Strede	Postfach 13 62	46452	Rees
1122	Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt	Postfach 11 20	47507	Rheurdt
1123	Bürgermeister der Stadt Straelen	Postfach 13 53	47630	Straelen
1124	Bürgermeister der Gemeinde Uedem	Postfach 12 61	47587	Uedem
1125	Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk	Postfach 11 45	47666	Wachtendonk
1126	Bürgermeister der Gemeinde Weeze	Cyriakusplatz 13 - 14	47652	Weeze

1160	Landrat des Kreises Viersen	Postfach 100 762	41707	Viersen
1162	Bürgermeister der Gemeinde Grefrath	Postfach 10 11 64	47920	Grefrath
1163	Bürgermeister der Stadt Kempen	Postfach 10 07 20	47884	Kempen
1164	Bürgermeister der Stadt Nettetal	Postfach 14 62	41304	Nettetal
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Grupellostraße 3	40210	Düsseldorf
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Siemensstr. 11-13	63071	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)	Konstantinstraße 110	53179	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Postfach 11 10	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Wartburgerstraße 42	10823	Berlin
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Postfach 12 04 33	68055	Mannheim

2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen z. Hd. Herrn Walter Corsten	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV) z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn
2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung Kurzform INNU, e. V.	Merzigerstraße 200	66763	Dillingen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Kernerstraße 64	74076	Heilbronn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster

2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Zentrale	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2306	Niersverband	Am Niersverband 10	41747	Viersen
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
2410	Stadtwerke Geldern GmbH	Markt 25	47608	Geldern
2413	Stadtwerke Kleve GmbH	Flutstraße 36	47533	Kleve
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3204	Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH	Hoffmannallee 55	47533	Kleve
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf

4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg	Mercatorstraße 22 - 24	47051	Duisburg
5032	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
5033	Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung 61-2-1 - Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan	Deutschlandhaus Lindenallee 10	45127	Essen
5034	Landrat des Kreises Wesel	Postfach 10 11 60	46471	Wesel
5035	Bürgermeister der Stadt Xanten	Postfach 11 64	46500	Xanten
5036	Gemeinde Sonsbeck	Herrenstraße 2	47665	Sonsbeck
6024	Provincie Limburg College van Gedeputeerde Staten	Postbus 5700	NL-6202 MA	Maastricht
6025	Provincie Limburg Cluster Ruimte Dhr. O.D.F. Van Leeuwen mevr. S.M.P. Schlicher	Postbus 5700	NL-6202 MA	Maastricht
6028	Het College van Burgemeester en Wethouders van de Gemeente Bergen	Raadhuisstraat 2	NL-5854 AX	Nieuw Bergen
6037	College van Burgemeester en Wethouders van Venlo	Postbus 3434	NL-5902 RK	Venlo
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben - z. Hd. Herrn Schüttler o.V.i.A.	Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
8000	Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Platz 2	50668	Köln

8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8004	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Ehrenfriedstraße 19	50250	Pulheim
8012	Landschaftsverband Rheinland	Kennedy-Ufer 2	50679	Köln

Kreis Kleve - Gemeinde Wachtendonk (Gewerbegebiet Müldersfeld)

Flächensteckbrief

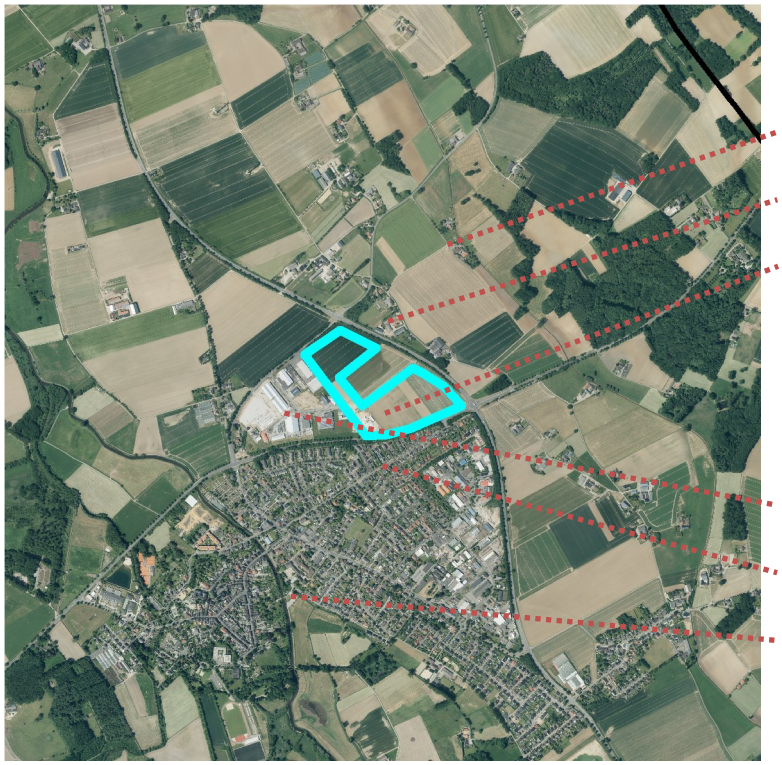

Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 12 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

Landschaftsschutzgebiet

Landwirtschaftlicher Betrieb

überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im süd-westlichen Bereich geringfügig hereinragende gewerbliche Bebauung und Erschließungsansätze für Weiterentwicklung des Gebietes nach Osten

Bestehendes Gewerbegebiet

Angrenzende Wohngebiete

Überschwemmungsgebiet

Zusätzliche Anmerkungen:

48. FNP-Änderung; laufendes Verfahren

Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum– und Agrarbereich (AFA)

Neu: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit gewerblichen Nutzungsschwerpunkt

Plan / RPD Alt—Nullvariante

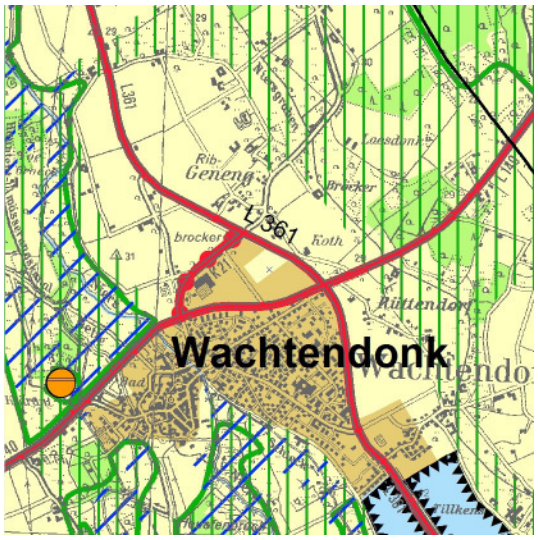

Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG

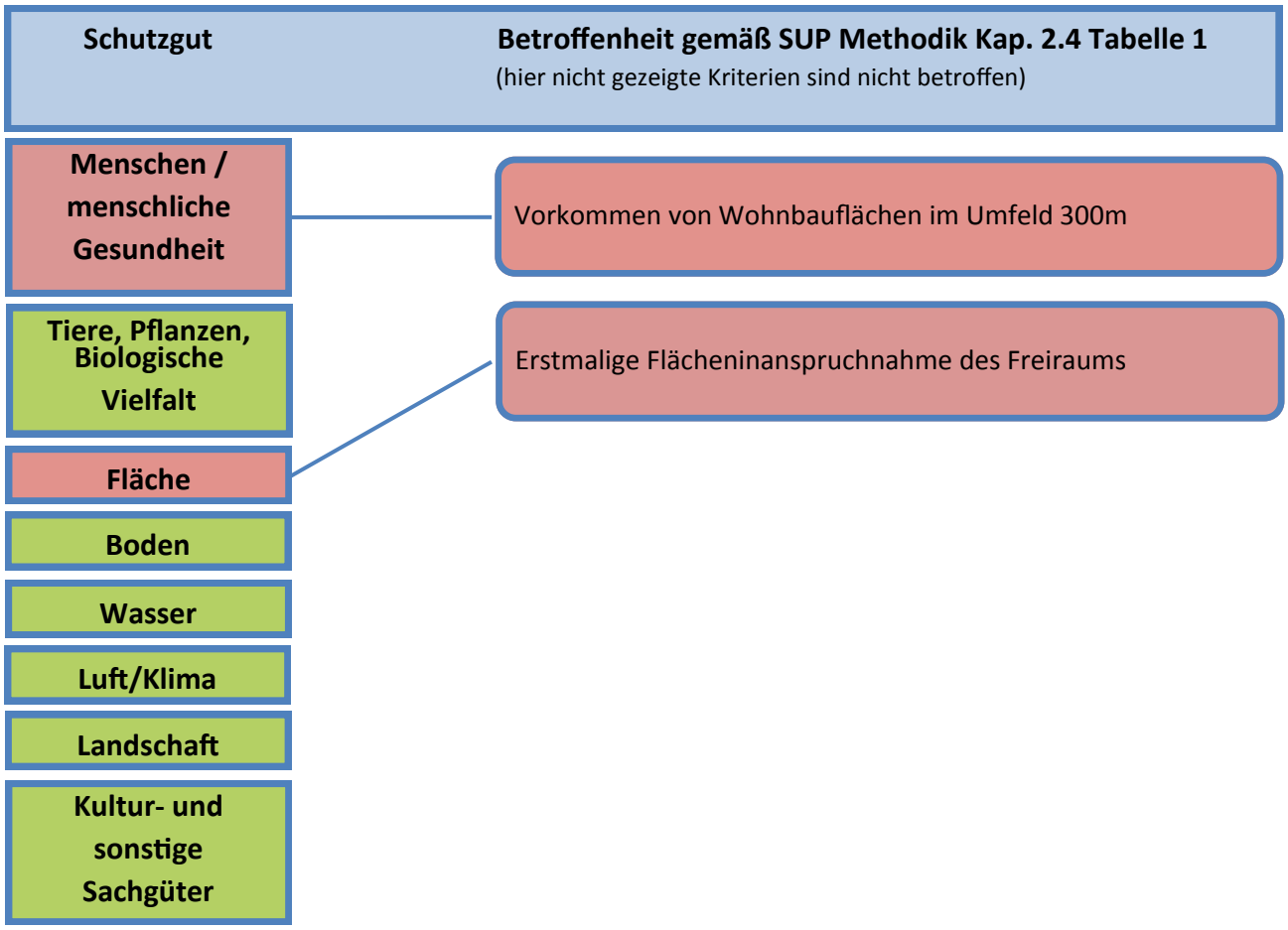

Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Nachrichtliche Hinweise	- - -
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Vgl. hierzu Kap. 3.7 des Umweltberichtes
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 3.6 des Umweltberichtes

Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung

Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.